

Klybeckstrasse 61
4057 Basel
Telefon: 061 681 84 44
Telefax: 061 681 84 46
hallo@kleinbasel.org

Statuten des Trägervereins „Stadtteilsekretariat Kleinbasel“

I. Name

§1 Unter dem Namen "Trägerverein Stadtteilsekretariat Kleinbasel" (Kurzbezeichnung „Trägerverein“) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz an der Adresse des Stadtteilsekretariates Kleinbasel.

II. Zweck

§2 Der Trägerverein stellt im Sinne des Gesamtstädtischen Konzeptes Quartiersekretariate Basel als Bindeglied zwischen Kleinbasler Bevölkerung und kantonaler Verwaltung die Mitsprache und Partizipation in Fragen der nachhaltigen Quartier- und Stadtteilentwicklung sicher. Er arbeitet mit Schwesterorganisationen (Stadtteilsekretariate und/oder Quartierkoordinationen) zusammen.

- Förderung und Unterstützung von Massnahmen und Aktivitäten, die der Verbesserung der Wohn-, Arbeits- und Lebensqualität des Kleinbasels dienen
- Bearbeiten von Schwerpunktthemen gemäss Jahreszielen und von aktuellen Themen
- Antragstellung und Aushandlung von Mitwirkungsverfahren nach § 55 der Kantonsverfassung
- Beteiligung an der Vorbereitung und Durchführung von Mitwirkungsverfahren nach § 55
- Weiterentwicklung von Verfahren der Mitwirkung nach § 55 zur Förderung der Qualität und der Erfolgsaussichten, in Zusammenarbeit mit den Schwesterorganisationen und dem Präsidialdepartement
- Informationsvermittlung
- Zusammenarbeit mit den Quartiertreffpunkten und den Quartierorganisationen im Kleinbasel

Der Trägerverein **kann** sich auch mit anderen das Quartier oder den Stadtteil betreffenden Fragen befassen, sofern aus Quartierbevölkerung und/oder Verwaltung die Mitwirkung gewünscht wird oder notwendig ist.

Er **kann** namens und im Auftrag seiner Mitgliederorganisationen auch rechtliche Schritte vorkehren.

§3 Das Gebiet "Kleinbasel" entspricht dem Wahlkreis Kleinbasel.

III. Zusammensetzung des Trägervereins

- §4 Dem Trägerverein gehören (auf Antrag) als Mitgliederorganisationen Vereine, Verbände und Institutionen an, welche
- im Kleinbasel ansässig oder mit einem aktiven "Ableger" (Sektion, Institution, Aktivitäten) vertreten sind,
 - zu ihrem Hauptzweck Fragen gemäss §2 zählen (inhaltliches Kriterium) und
 - eine massgebliche Bevölkerungsgruppe repräsentieren, wozu eine Mindestzahl von 20 Mitgliedern nötig ist (formales Kriterium).
- §5 Über das schriftlich eingereichte Gesuch um Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- §6 Der Austritt aus dem Trägerverein erfolgt auf Jahresende durch schriftliche Erklärung.
- §7 Ausserdem kann die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstands jede Mitgliederorganisation ausschliessen, die dem Zweck des Trägervereins zuwiderhandelt oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Trägerverein nicht nachkommt.

IV. Delegierte der Mitgliederorganisationen

- §8 Jede unter III. bezeichnete Mitgliederorganisation ernennt wenn möglich schriftlich und namentlich zuhänden des Vorstandes ständige, stimmberechtigte Delegierte.

Mitgliederorganisationen haben ab 20 Mitgliedern 1 Stimme, ab 50 Mitgliedern 2 Stimmen, ab 100 Mitgliedern 3, ab 150 Mitgliedern 4 und ab 200 Mitgliedern 5 Stimmen (Maximum). Die Mitgliederorganisationen können weniger Delegierte ernennen, als ihrer Stimmenzahl entspricht. Diese Delegierten sind zur Abgabe mehrerer Stimmen berechtigt.

Mitgliederorganisationen mit 1 Stimme können sich mit vorheriger Nachricht ans Stadtteilsekretariat für einzelne Delegiertenversammlungen durch eine andere Mitgliederorganisation vertreten lassen. Ansonsten sind Delegierte nicht berechtigt, für mehr als eine Mitgliederorganisation abzustimmen.

Sektionen/Gruppen gleicher Organisationen (Kirchen, politische Parteien) haben Anspruch auf Stimmen/Delegierte entsprechend der Gesamtmitgliederzahl im Kleinbasel. Nicht betroffen sind davon die Neutralen Quartiervereine.

Es darf nur delegiert werden, wer seinen Wohnsitz, Geschäftssitz oder Arbeitsort im Kleinbasel hat und Mitglied der zu vertretenden Organisation ist. Für die Vertreter/-innen der politischen Parteien gilt Wohnsitzpflicht im Kleinbasel.

- §9 Jede Mitgliederorganisation ist berechtigt, Stellvertreter/Stellvertreterinnen gemäss den in §8 aufgeführten Kriterien zu benennen.

V. Aufgaben der Delegiertenversammlung

§10 Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

Quartier- oder Stadtteilaufgaben

- Behandlung von Anregungen und Fragen aus dem Quartier oder Stadtteil, von Organisationen, Stadtteilsekretariat oder Verwaltung
- Information über die Arbeit des Sekretariats und Meinungsbildung/Beschlussfassung zu anstehenden Sekretariatsaufgaben
- Information über Vorhaben der Behörden im Kleinbasel
- Information über den Verlauf und das Ergebnis der verwaltungsinternen Bearbeitung/Prüfung von Eingaben des Trägervereins
- Orientierung der Bevölkerung vorbereiten (durch Informationsveranstaltungen, Anhörungen oder andere geeignete Mittel)
- Beschlüsse zu Stellungnahmen des Trägervereins zuhanden der Behörden und der Öffentlichkeit fassen. Diese Berichte enthalten entweder die Konsensmeinung oder Mehrheits- und Minderheitsmeinungen.
- Beschlüsse über rechtliche Schritte, welche der Trägerverein namens und im Interesse seiner Mitgliederorganisationen vorkehrt.

Vereinsaufgaben

- Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliederorganisationen
- Wahl von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern, Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassenführer/in, 2 RevisorInnen und eines / einer SuppleantIn für die Dauer von einem Jahr. In den Vorstand wählbar sind Personen, welche die Voraussetzungen für Delegierte erfüllen. Über Ausnahmen beschliesst die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit. Vorstandsmitglieder haben in der Delegiertenversammlung/ Mitgliederversammlung unabhängig von ihrer Mitgliederorganisation eine Stimme
- Bestätigung der Anstellung/Entlassung des Stadtteilsekretärs / der Stadtteilsekretärin
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichtes
- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entgegennahme und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung der Jahresziele
- Beschlussfassung über die Statuten, Reglemente, Betriebskonzept und allfälliges Leitbild
- Einsetzung von Arbeitsgruppen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Trägervereins und die Liquidation des Vereinsvermögens

Diese Geschäfte sind jährlich mindestens einmal an einer Mitgliederversammlung genannte Delegiertenversammlung zu behandeln. Zu dieser Mitgliederversammlung ist schriftlich und mindestens drei

Wochen zum Voraus einzuladen. Anträge sind dem Vorstand zehn Tage zum Voraus bekannt zu geben.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird an der nächsten Delegiertenversammlung verabschiedet.

Aufnahme von Mitgliederorganisationen und Ergänzungswahlen in den Vorstand können jederzeit an Delegiertenversammlungen traktandiert werden.

§11 Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmenden. Konsensualbeschlüsse werden angestrebt. Wahlen finden schriftlich statt, es sei denn es werde mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden offene Wahl beschlossen.

VI. Aufgaben der Delegierten

§12 Die Delegierten der Mitgliederorganisationen haben folgende Aufgaben:

- Informationsfluss zwischen Trägerverein und vertretener Organisation sicherstellen, indem sie sachbezogene Bedürfnisse innerhalb ihrer Organisation und weiterer Bevölkerungskreise ermitteln und diese aktiv in die Delegiertenversammlung einbringen. Umgekehrt informieren sie ihre Organisation über die Arbeit der Delegiertenversammlung und des Stadtteilsekretärs/ der Stadtteilsekretärin, insbesondere über Beschlüsse und Ergebnisse von Meinungsbildungsverfahren sowie Informationen von Vorstand, Stadtteilsekretärin und der Verwaltung.
- Mitarbeit in Arbeitsgruppen
- Stellungnahme ihrer Organisation zu den Geschäften des Trägervereins abgeben

VII. Verwaltung

§13 Ein Delegierter/eine Delegierte des Kantons ist Kontaktperson für den Vorstand bzw. den/die Stadtteilsekretär/Stadtteilsekretärin.

Die Qualitätssicherung wird durch mindestens ein Gespräch pro Jahr mit dem Vorstand sichergestellt, auf Grund eines Berichtsrasters, der halbjährlich einzureichen ist.

§14 An die Delegiertenversammlungen können Fachleute von innerhalb oder ausserhalb der Verwaltung eingeladen werden.

VIII. Die Organe des Trägervereins

Delegiertenversammlung

§15 Die Delegierten der Mitgliederorganisationen gemäss IV. bilden die Delegiertenversammlung des Trägervereins. Darüber hinaus hat der Trägerverein keine Mitglieder.

§16 Die Delegiertenversammlung tagt im Minimum 6mal pro Jahr. Zu diesen Delegiertenversammlungen wird mindestens zehn Tage im Voraus eingeladen. Anträge sind dem Vorstand 14 Tage im Voraus einzureichen.

Über jede Delegiertenversammlung wird ein Kurzprotokoll erstellt, aus dem die Stellungnahmen der Mitgliederorganisationen und die Beschlüsse (einstimmig, bzw. Mehrheits- und Minderheitsmeinung) hervorgehen. Die Protokolle (bzw. Auszüge daraus) werden interessierten Verwaltungsstellen zur Verfügung gestellt.

Wenn wichtige Traktanden einen besonderen quartierspezifischen Bezug aufweisen, kann die Delegiertenversammlung auch an einem anderen als dem zentralen Versammlungsort tagen.

- §17 Interessentinnen und Interessenten aus dem Kleinbasel können im Einzelfall, nach Absprache mit dem / der StadtteilsekretärIn, an deren Sitzungen als Zuhörende teilnehmen. Auf Antrag einer Mitgliederorganisation kann diesen das Wort erteilt werden.

Vorstand

- §18 Zur organisatorischen und administrativen Vor- und Nachbereitung von Sitzungen der Vereinsgremien führt der Vorstand regelmässige Sitzungen durch.

Der Vereinsvorstand ist ausgewogen zusammengesetzt.

Die wichtigsten Aufgaben des Vorstands sind:

- Strategische Führung des Stadtteilsekretariats.
- Wahrnehmung der Personalverantwortung gegenüber dem / der StadtteilsekretärIn. Anstellung und Entlassung werden von der Delegiertenversammlung bestätigt.
- Controlling und Qualitätssicherung (Ausrichten der Aktivitäten am Grundsatz der Wirkungsorientierung)
- Fundraising bzw. Sponsorensuche
- Festlegung der Jahresziele mit Prioritätensetzung zuhanden des Trägervereins
- Erstellung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Bearbeitung der Anträge
- Antrag zur Bildung von Arbeitsgruppen zuhanden der Delegiertenversammlung
- Themenauswahl, Themen- und Prioritätensetzung
- Bestimmen des geeigneten Versammlungsortes

Der/die StadtteilsekretärIn nimmt in der Regel an den Sitzungen des Vorstandes teil. ArbeitsgruppensprecherInnen können zu den die Arbeitsgruppe betreffenden Traktanden eingeladen werden.

- §19 Der Vorstand vertritt den Trägerverein gegen aussen.

Arbeitsgruppen

- §20 Die Delegiertenversammlung bestellt zeitlich befristete oder dauernde, themen- oder quartierbezogene Arbeitsgruppen.

Zur Vertretung in den Vorstandssitzungen und der Delegiertenversammlung bestimmen die Arbeitsgruppen eine/n SprecherIn.

Eine ausgewogene Zusammensetzung der Arbeitsgruppen ist anzustreben.

StadtteilsekretärIn

§21 Der / die StadtteilsekretärIn ist für die Erledigung der anfallenden Aufgaben zuständig. Das Pflichtenheft beinhaltet:

- Geschäftsleitung des Stadtteilsekretariats mit Führung der (Vereins-) Administration, Aufbau einer Dokumentation, Erstellen des Berichtsrasters und eines Jahresberichtes, etc.
- Führung des Personals
- Ansprechstelle für Anliegen aus der Bevölkerung und der Verwaltung
- Entgegennahme von Anliegen und Anträgen. Bearbeitung gemäss Auftragserteilung durch den Vorstand
- Vor- und Nachbereitung der Sitzungen von Vereinsgremien nach den Weisungen des Vorstandes
- Umsetzung der vom Trägerverein festgelegten Jahresziele unterstützen
- Kommunikation zwischen Quartier- oder Stadtteilbevölkerung/Trägerverein und Verwaltung initiieren, organisieren und sicherstellen
- Koordination mit verwaltungsinternen oder anderen Arbeitsgruppen, die im Wahlkreis aktiv sind
- Anhörungen und Informationsveranstaltungen durchführen
- Beratung/Triage von Konfliktparteien und Vermittlung an MediatorInnen
- Öffentlichkeitsarbeit (primär Schwerpunktthemen)
- Koordination mit im Quartier oder Stadtteil aktiven Vereinen, Verbänden, Institutionen etc.
- Der/die StadtteilsekretärIn kann, in Absprache mit dem Vorstand, mit Fachgruppen zusammenarbeiten bzw. deren Schaffung anregen

§22 Folgende Aufgaben können an weitere Personen (Personal) übertragen werden:

- Unterstützung der Arbeit der/des Stadtteilsekretärs/in
- Verantwortung für Teilaufgaben
- Präsenzzeit im Stadtteilsekretariat
- Administrative Arbeiten

Revisionsstelle

§23 Die Delegiertenversammlung wählt zwei RechnungsrevisorInnen und einen Suppleanten / eine Suppleantin. Diese überprüfen die Rechnungsführung des Trägervereins und erstatten der Delegiertenversammlung hierüber jährlich Bericht.

IX. Finanzen

§24 Der jährliche Beitrag der Mitgliederorganisationen beträgt gestaffelt nach Mitgliederzahl zwischen Fr. 30.- und Fr. 300.- (Reglement Mitgliederbeiträge). Unabhängig vom Beitrittsdatum ist jeweils der volle Mitgliederbeitrag fällig.

§25 Der Kanton Basel-Stadt beteiligt sich nach dem Subsidiaritätsprinzip mit einem Subventionsbeitrag.

X. Haftung

- §26 Für die Verbindlichkeiten des Trägervereins haftet nur das Vereinsvermögen.
Jede persönliche Haftung - mit Ausnahme der Entrichtung des in §25 festgesetzten Mitgliederbeitrags
- ist ausgeschlossen.

XI. Statutenänderung

- §27 Jede Änderung der Statuten ist als Geschäft in eigener Sache gemäss V. zu traktandieren und an einer mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich einberufenen Delegiertenversammlung zu beschliessen.

XII. Auflösung des Vereins

- §28 Der Verein kann nur an einer speziell dazu einberufenen Delegiertenversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen aufgelöst werden.

Mit dem Auflösungsbeschluss ist über die bestehenden Verbindlichkeiten des Trägervereins zu beschliessen. Über einen allfälligen Aktivsaldo verfügt die abschliessende Versammlung.

XIII. Inkraftsetzung der Statuten:

- §29 Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Gründungsversammlung des Trägervereins am 9.3.2005 in Kraft, mit Änderungen vom 17.6.2010, 3.3.2011, 8.5.2012.

Basel, 8. Mai 2012

Der Präsident:



Peter Kirchebner

Der Vizepräsident:



Reiner Schümperli

Anhang: **Reglemente**

- Ausübung des Stimmrechts: Zur korrekten Ermittlung des Resultates sind farbige Stimmkarten zu verwenden: Delegierte mit 1 Stimme = weiss, 2 Stimmen = blau, 3 Stimmen = gelb, 4 Stimmen = grün, 5 Stimmen = rot.
- Mitgliederbeiträge: Die Staffelung und Höhe der Beiträge der Mitgliederorganisationen werden von der Delegiertenversammlung festgelegt. Sie betragen:

Ab 20 Mitglieder	Fr	30.-
Ab 50 Mitglieder	Fr.	75.-
Ab 100 Mitglieder	Fr.	150.-
Ab 150 Mitglieder	Fr.	225.-
Ab 200 Mitglieder	Fr.	300.- (Maximum)

- Reglement Härtefallregelung Mitgliederbeiträge

1. Alle Mitgliederorganisationen (MO) schulden dem Trägerverein des Stadtteilsekretariates (TvStS) den Jahresbeitrag gemäss Statuten (§ 25 und Reglement Mitgliederbeiträge).
2. Eine MO, die geltend macht, sie könne den Jahresbeitrag nicht in voller Höhe aufbringen, richtet ein begründetes Gesuch um Ermässigung an den Kassier/die Kassierin des TvStS.
3. Zur Prüfung solcher Gesuche bestimmt der Vorstand einen dreiköpfigen Ausschuss unter dem Vorsitz des Kassiers/der Kassierin, dem auch ein Mitglied des Präsidiums angehört.
4. Der Ausschuss entscheidet nach Anhörung der Verantwortlichen der MO (Präsidium, Kassenführung).
5. Ausschlaggebendes Kriterium für eine Ermässigung des Jahresbeitrages ist, dass die Erfüllung des Vereinszweckes der MO durch die Leistung des vollen Betrages ernsthaft beeinträchtigt wird und eine Erhöhung der Einnahmen der MO nicht zumutbar ist. Als zumutbar gilt jedoch eine Bereinigung der Mitgliederliste (seit längerem nicht zahlende Mitglieder).
6. Der Entscheid des Ausschusses gilt für ein Jahr.
7. Der Antrag an den Ausschuss und der Entscheid des Ausschusses sind vertraulich. Ein für sie negativer Entscheid kann von der MO an den Gesamtvorstand und gegebenenfalls an die Delegiertenversammlung weiter gezogen werden, wobei die Vertraulichkeit erlischt.
8. Die Ermässigung des Jahresbeitrages hat für die Dauer der Ermässigung keinen Einfluss auf das Stimmrecht der MO.

- Juryreglement:

1. Kann der Trägerverein Stadtteilsekretariat Mitglieder in eine Jury delegieren, werden diese durch die Delegiertenversammlung (DV) gewählt.
2. Vom Trägerverein delegierte Jurymitglieder sind verpflichtet
 - in einer von der DV eingesetzten Arbeitsgruppe mitzuarbeiten
 - in der Jury die von der DV beschlossenen Anliegen zu vertreten
 - der DV Bericht zu erstatten.
3. Ein allfälliges Honorar wird zwischen dem Trägerverein und dem Jurymitglied hälftig aufgeteilt.